



Ski-Klub Münster e.V.

Mitglied des Westdeutschen Skiverbandes e.V.

Satzung

des
Ski-Klub Münster e.V.

– Von Skifahrern für Skifahrer –

Impressum

Satzung des Ski-Klub Münster e.V.

Herausgeber:

Ski-Klub Münster e.V.

Kontakt:

info@ski-klub-muenster.de

Eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster:

VR 1579

Gründung:

13.01.1909

Stand:

Mai 2025

Genehmigt 11.06.2025

Präambel

Der Ski-Klub Münster e. V. ist Nachfolger des am 13. Januar 1909 gegründeten Ski-Klub Sauerland Münster e.V.

Der Verein Ski-Klub Münster e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie alle sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, alle vom Verein eingesetzten Personen und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein. Der Verein, alle vom Verein eingesetzten Personen und seine Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen

- zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und
- zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Im Verein werden Menschen unabhängig von religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und sexueller Orientierung akzeptiert und toleriert. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Des Weiteren verfolgt er die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Dieser Satzung anhängig sind das Schutzkonzept gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt, die Beitragsordnung, die Finanzordnung und die Jugendordnung.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck	1
§ 2	Mitgliedschaft	1
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4	Vergütung der Tätigkeiten	3
§ 5	Vereinsorgane	4
§ 6	Mitgliederversammlung	4
§ 6.1	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	4
§ 6.2	Zweck und Organisation der Mitgliederversammlung	4
§ 6.3	Wahlen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands	6
§ 6.4	Aufgabe und Wahl der Kassenprüfer*innen	6
§ 7	Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 8	Der Gesamtvorstand	7
§ 9	Die Schneesportjugend	8
§ 10	Auflösung des Vereins	9
§ 11	Gültigkeit der Satzung	9

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen Ski-Klub Münster e.V. und hat seinen Sitz in Münster.
2. Der Ski-Klub ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter der Nummer VR 1579 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) die Durchführung eines Breitensportorientierten Trainingsbetriebes,
 - b) die Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen,
 - c) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainer*innen,
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - f) Angebote der bewegungsorientierten Kinder- und Jugendarbeit
6. Zur Erreichung der gesetzten Ziele führt der Ski-Klub unter anderem Skikurse, Hochgebirgsfahrten, Skisportveranstaltungen sowie gesellige Veranstaltungen, Gymnastik und jugendorientierte Sportveranstaltungen durch.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Wer dem Ski-Klub beitreten möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme ist das neue Mitglied zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Gebühren und Beiträge verpflichtet. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das neue Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um den Jahresbeitrag einzuziehen.
3. Mit der Anerkennung der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied
 - die Vereinsatzung,
 - das Schutzkonzept,
 - die Beitragsordnung,
 - die Finanzordnung und
 - die Jugendordnungin der jeweils gültigen Fassung an.

Satzung

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 2 Jahre.
6. Der Verein besteht aus Mitgliedern, siehe Beitragsordnung, sowie Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstands benannt und sind vom Jahresbeitrag befreit. Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
7. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Die Kündigung aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand und kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
9. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit ausschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
10. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Ski-Klub. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht gestellt werden. Rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, das Sportangebot des Ski-Klubs nach den Bestimmungen der Satzung und der Jugendordnung zu betreiben.
2. Jedes Mitglied ist im Rahmen der Bestimmungen der Deutschen Sporthilfe durch den Ski-Klub versichert.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung bekannt gegeben.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und eventuelle Anhänge zu beachten und zu befolgen.
6. Mitglieder, denen klubeigenes Material zur Verfügung gestellt wird, sind verpflichtet, schonend damit umzugehen und es auf Verlangen zurückzugeben. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen haftet das Mitglied.

§ 4 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 5 Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
3. Entlastung des Gesamtvorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
5. Wahl der Kassenprüfer*innen
6. Beschlussfassung über Umlagen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Abs. 12).

§ 6.2 Zweck und Organisation der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder einzuladen.
4. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Satzung

5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt oder auf Wunsch durch eine Blockwahl. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl gibt es eine Kampfabstimmung. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
11. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der/Die Antragsteller*in hat seinen/ihren Antrag persönlich vor der Mitgliederversammlung zu vertreten.

12. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

§ 6.3 Wahlen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands

Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand. Die Wahl erfolgt in der Regel auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass im Interesse einer kontinuierlichen Durchführung der Vereinsgeschäfte alljährlich ein geschäftsführendes Mitglied neu zu wählen ist. Wiederwahlen sind mehrfach möglich.

§ 6.4 Aufgabe und Wahl der Kassenprüfer*innen

1. Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen werden für einen Zeitraum von zwei Jahren abwechselnd gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist einmalig möglich, danach muss eine Wahlperiode lang pausiert werden.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den Vorstandspositionen 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Kassenwart*in und Schriftwart*in.
2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
4. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen des Gesamtvorstands ein sowie die jährliche Mitgliederversammlung und etwaige Sondersitzungen. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen ist eine kommissarische Personalunion bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - Geschäftsführender Vorstand
 - bis zu drei Sportwart*innen
 - Jugendwart*in
 - Sozialwart*in
 - Person für Öffentlichkeitsarbeit
 - bis zu drei Beisitzer*innen
2. Der Gesamtvorstand kann Ehrenvorsitzende ernennen, die diesem ohne Stimmrecht beratend zur Seite stehen.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in kommissarisch benennen.
4. Aufgaben der Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen

- Erlass und Aktualisierung eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
- 5. Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands sind regelmäßig einzuberufen, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr.
- 6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7. Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

§ 9 Die Schneesportjugend

1. Die Schneesportjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
2. Die Schneesportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Der Gesamtvorstand unterstützt die Arbeit der Schneesportjugend.
3. Zu sportlichen Veranstaltungen der Jugendgruppe können deren Mitglieder auf Antrag Zuschüsse erhalten, die in ihrer Höhe jeweils vom Gesamtvorstand festzusetzen sind.
4. Organe der Schneesportjugend sind:
 - Jugendmitgliederversammlung
 - Jugendvorstand

Der*die Jugendwart*in ist Vorsitzender*r des Jugendvorstands und ist Mitglied im Gesamtvorstand. Der*die Jugendwart*in wird von der Jugendversammlung gewählt und ist von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.

5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins muss als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung erscheinen, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
4. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege übergeben.
5. Die Verteilung dieses Vermögens an die Mitglieder ist nicht statthaft. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt Münster mitzuteilen.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.06.2025 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.